

Zeitschrift: Mitteilungen der Naturforschenden Gesellschaft Bern
Herausgeber: Naturforschende Gesellschaft Bern
Band: - (1883)
Heft: 2 : 1064-1072

Vereinsnachrichten: Statuten der Naturforschenden Gesellschaft in Bern

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Statuten der **Naturforschenden Gesellschaft** in Bern.

I. Zweck der Gesellschaft.

§ 1.

Die Naturforschende Gesellschaft in Bern hat zum Zwecke, die mathematischen und Naturwissenschaften in jeder Hinsicht zu fördern und zu verbreiten, sowie den Mitgliedern gegenseitige Anregung zu bieten.

II. Organisation der Gesellschaft.

A. *Mitglieder.*

§ 2.

Die Gesellschaft besteht aus ordentlichen und correspondirenden Mitgliedern.

§ 3.

Zum ordentlichen Mitgliede kann sich jeder im Kanton Bern wohnende Freund der Naturwissenschaften beim Präsidenten anmelden oder durch ein Mitglied anmelden

lassen, worauf er in der nächsten Sitzung vorgeschlagen wird. Vereinigt er bei geheimer Abstimmung die Mehrheit der Stimmen für sich, so wird ihm seine Annahme in einem vom Präsident und Sekretär unterzeichneten Schreiben mitgetheilt.

§ 4.

Jedes ordentliche Mitglied, das, ohne seine Entlassung aus der Gesellschaft zu nehmen, den Kanton auf länger als ein Jahr verlässt, wird für diese Zeit correspondirendes Mitglied und hat als solches keine Beiträge an die Casse zu leisten.

Zu correspondirenden Mitgliedern können Männer der Wissenschaft ernannt werden, welche sich um die Gesellschaft verdient gemacht haben.

§ 5.

Ordentliche Mitglieder, welche aus dem Vereine austreten wollen, haben dieses dem Vorstand schriftlich anzugeben.

§ 6.

Mitglieder, welche die Entrichtung ihres Jahresbeitrages verweigern, werden aus dem Mitgliederverzeichniß gestrichen.

B. Vorstand.

§ 7.

Der Vorstand der bernischen Naturforschenden Gesellschaft besteht aus:

- 1) dem Gesellschaftspräsidenten,
- 2) einem Vicepräsidenten,
- 3) dem Gesellschaftssekretär,
- 4) dem Redaktor der Mittheilungen,
- 5) dem Cassier.

§ 8.

Der *Gesellschaftspräsident und der Vicepräsident* werden durch geheimes Stimmenmehr auf ein Jahr gewählt und sind nach Ablauf dieser Zeit nicht unmittelbar wieder wählbar. Der Präsident hat:

- a. an den allgemeinen Sitzungen den Vorsitz zu führen und in Bezug auf Anordnung, Natur und Dauer der Vorträge die nöthige Ordnung einzuhalten;
- b. die Unterschrift zu geben in den von der Gesellschaft beschlossenen Schreiben;
- c. darüber zu wachen, dass die Statuten beachtet und die Beschlüsse der Gesellschaft ausgeführt werden;
- d. überhaupt alles dasjenige, was zum Gedeihen der Gesellschaft beitragen kann, entweder von sich aus vorzukehren oder bei der Gesellschaft zu beantragen. Bei Abwesenheit des Präsidenten tritt der Vicepräsident an seine Stelle;
- e. am Jahresschluss einen schriftlichen Bericht über die Thätigkeit der Gesellschaft einzureichen.

Die Wahl des Präsidenten geschieht jeweilen in der letzten Sitzung des Vereinsjahres. Sein Amtsantritt fällt auf den 1. Mai.

§ 9.

Der *Gesellschafts-Sekretär, Redaktor und Cassier* werden durch geheimes Stimmenmehr auf unbestimmte Zeit hin gewählt.

§ 10.

Der *Gesellschafts-Sekretär* hat:

- a. in den allgemeinen Sitzungen der Gesellschaft und bei allfälligen Commissionssitzungen das Protokoll zu führen, wobei ihm jedoch die Vortragenden kurze schriftliche Darstellungen ihres Vortrages einzureichen haben;

- b. das Protokoll, nach Genehmigung desselben durch die Gesellschaft, einzutragen oder eintragen zu lassen;
- c. die von der Gesellschaft aus beschlossenen Schreiben zu expediren und dem Präsidenten einzugeben;
- d. die Mitglieder durch öffentliche Anzeige von dem Orte und der Zeit der Versammlungen, sowie von den zu behandelnden Gegenständen in Kenntniss zu setzen.

§ 11.

Der *Redaktor* besorgt den Druck und die Herausgabe der Mittheilungen.

§ 12.

Der *Cassier* hat die Beiträge und Eintrittsgebühren zu sammeln und überhaupt alles zu verwalten, was die Casse der Gesellschaft betrifft. Er hat jeweilen in einer der ersten Jahressitzungen und am Schlusse seiner Amtsdauer Rechnung abzulegen.

Diese Rechnung soll wo möglich sämmtliche in's betreffende Rechnungsjahr gehörigen Verhandlungen enthalten.

Zur Prüfung der Jahresrechnung werden von der Gesellschaft 2 Rechnungs-Examinatoren auf 2 Jahre ernannt, welche die Rechnung zu untersuchen und die bezüglichen Anträge der Gesellschaft vorzulegen haben.

III. Versammlungen.

§ 13.

Die Gesellschaft versammelt sich während des Winters (1. November bis 1. Mai) alle 14 Tage des Samstag Abends und während der übrigen Zeit des Jahres so oft angekündigte Vorträge oder sonstige Geschäfte es erheischen. Die

Sitzungen sind theils zu Vorträgen aus dem Gebiete der mathematischen und Naturwissenschaften, theils zur Berathung der Angelegenheiten der Gesellschaft und zu geselliger Unterhaltung bestimmt.

IV. Oekonomie der Gesellschaft.

§ 14.

Von jedem neu eintretenden ordentlichen Mitgliede erhält der Cassier eine Eintrittsgebühr von fünf Franken.

§ 15.

Jedes ordentliche Mitglied hat in die Gesellschaftskassa einen jährlichen Beitrag von 8 Franken zu entrichten und bezieht dafür ein Exemplar der während des Jahres gedruckten Schriften. Für fernere Exemplare geniesst es den dem Buchhändler bewilligten Rabatt von 50 Prozent. In den letzten drei Monaten des Jahres aufgenommene Mitglieder haben für das laufende Jahr nur das Eintrittsgeld zu bezahlen.

§ 16.

Das Vermögen der Gesellschaft dient dazu:

- 1) Die laufenden Ausgaben zu bestreiten.
- 2) Den Druck der Mittheilungen ausführen zu lassen.
- 3) Bestrebungen wissenschaftlichen Charakters zu unterstützen.

§ 17.

Ueber alle Geldausgaben entscheidet die Gesellschaft. Ausgaben unter 50 Franken kann der Vorstand von sich aus beschliessen.

§ 18.

Alle wichtigeren Vereinsangelegenheiten, namentlich alle Anträge über Verwendung des Gesellschaftsvermögens, welche die Summe von 50 Franken übersteigen, sollen zuerst der Vorberathung des Vorstandes unterliegen.

§ 19.

Die der Gesellschaft zukommenden Geschenke, sofern sie in Büchern oder Karten bestehen, sollen in der Regel der Bibliothek der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft einverleibt werden. Es sollen jedoch dieselben im Falle einer Verlegung oder Auflösung dieser Bibliothek wieder der bernischen Gesellschaft zufallen, und zu diesem Zweck mit einem eigenen Stempel versehen werden. Bücher, welche die Bibliothek bereits besitzt, sind der bernischen Stadtbibliothek zu übergeben.

V. Druck der Publikationen.

§ 20.

Die Gesellschaft publiziert in zwangloser Folge und fortlaufenden Nummern unter dem Titel: „Mittheilungen der Naturforschenden Gesellschaft in Bern“:

- 1) Originalarbeiten von Mitgliedern,
- 2) den Jahresbericht des Gesellschaftspräsidenten,
- 3) die Sitzungsberichte.

§ 21.

Für den Druck der Mittheilungen gelten folgende Bestimmungen:

- 1) Die Mittheilungen können in deutscher oder französischer Sprache abgefasst sein.
- 2) In die Mittheilungen aufzunehmende Arbeiten sollen der Gesellschaft ganz oder auch nur auszugsweise mitgetheilt werden. Den Druck hat die Gesellschaft zu beschliessen.
- 3) Ausgaben, welche der Gesellschaft durch Zugaben artistischer Beilagen erwachsen, sind nach stattgehabter Prüfung durch den Vorstand der Gesellschaft zur Genehmigung vorzulegen.
- 4) Jeder Verfasser einer Arbeit erhält 25 Freiexemplare.

- 5) Die der Gesellschaft oder der Bibliothek der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft gemachten Geschenke sollen in den Mittheilungen angezeigt werden.
- 6) Der Redaktor hat diese Mittheilungen den ordentlichen Gesellschaftsmitgliedern, nach Bestimmung der Statuten, verabfolgen zu lassen, und je nach Abschluss eines Heftes wenigstens 100 der restirenden Exemplare einem Buchhändler in Commission zu geben.

VI. Bibliothek.

§ 22.

Da die Schweizerische Naturforschende Gesellschaft (laut Beschluss vom 30. Juli 1828) der Bernischen Naturforschenden Gesellschaft die Besorgung ihrer Bibliothek übertragen hat, so erwählt diese dafür aus ihrer Mitte einen Bibliothekar, der

- 1) ihr jährlich zu Handen der allgemeinen Gesellschaft Bericht und Rechnung über seine Verwaltung vorzulegen hat;
- 2) alle gedruckten Zusendungen an die Gesellschaft für die Bibliothek in Empfang nimmt, und
- 3) vom Redaktor Gratisfexemplare der Mittheilungen der Berner-Gesellschaft für alle gelehrten Gesellschaften, mit denen die Schweizerische Naturforschende im Tauschverkehr steht, beziehen kann.

Im Uebrigen hat sich der Bibliothekar direkt mit dem Sekretariate der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft in Verbindung zu setzen.



